

## Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

Dienststelle  
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Auskunft erteilt: Herr Mersch Zimmer:

Telefon (0 22 41) 28 48 2

Telefax (0 22 41) 2 88 00

E-Mail-Adresse:

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

### Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

### Erziehungsberatungsstelle

montags und freitags: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
-Me

Datum

## Informationen zum neuen Bundeskinderschutzgesetz

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Seit seiner Gründung im Jahre 1989 ist das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin medizinischen Einrichtungen, Schulen, Beratungsstellen und anderen Institutionen ein verlässlicher Partner im Kinderschutz und der Unterstützung von Familien.

Zum 01.01.2012 ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Rahmen des Kinderschutzes (KKG) - besser bekannt unter dem Namen Bundeskinderschutzgesetz – in Kraft getreten. Erstmals sieht der Gesetzgeber vor, dass alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, einen Anspruch auf Beratung haben. Ich nehme dies zum Anlass Sie über die vielfach schon bekannten Beratungsmöglichkeiten, die Ihnen im Jugendamt Sankt Augustin zur Verfügung stehen, zu informieren.

Sowohl die Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes als auch die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle bieten Ihnen und Ihren Teams **Unterstützung durch Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung** an. Die Daten des Kindes werden dabei anonymisiert. Die Kontaktdaten beider Dienste liegen diesem Schreiben bei.

Der Bezirkssozialdienst (BSD) ist darüber hinaus für die Sicherstellung des Kindeswohls zuständig und nimmt **Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen** entgegen. Während der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist eine der BSD-Fachkräfte über die Rufnummer 0151/16798424 erreichbar. In akuten Gefährdungssituationen außerhalb



der Öffnungszeiten ist die im Auftrag der Stadt Sankt Augustin tätige Rufbereitschaft der Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg über die Polizei zu erreichen.

Das KKG regelt zudem erstmals die **Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger** bei Kindeswohlgefährdung. Die Gesetzestexte finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Der seit vielen Jahren in Sankt Augustin aktive **Arbeitskreis ‚Prävention der frühen Kindheit‘** trägt zur Vernetzung aller lokalen Akteure bei. Dieser wird mit dem KKG verpflichtend festgeschrieben, um eine verbindliche Form der Zusammenarbeit im Kinderschutz zu schaffen. In diesem Arbeitskreis haben sich Fachkräfte aus den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern vernetzt. Sie sind herzlich zur Mitarbeit eingeladen. Bei Interesse, aber knappen Zeitressourcen können Sie sich auch informieren lassen, indem Sie sich in den Verteiler der Protokolle aufnehmen lassen. Falls Sie noch nicht im Verteiler sind, bitten wir um eine Email mit Ihren Kontaktdaten an die Koordination Frau Mylius ([mechthild.mylius@sankt-augustin.de](mailto:mechthild.mylius@sankt-augustin.de)).

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sandra Clauß', with a stylized flourish at the end.

Sandra Clauß  
Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Schule

### **§ 8b SGBVIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

### **§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(...)

### **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1.Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.Berufspychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.